



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Piotr Pyka
Rechtsanwaltsanwarter

Wien, 02. Februar 2017/41237.doc
4923/16 - /pp

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

PRESSEAUSENDUNG

++ Projekt „Hotel InterContinental/Wiener Eislaufverein“ – Wien auf gerader Linie zur Aberkennung des Welterbetitels ++

++ Beginn der Auflagefrist des Entwurfs zur anderung des Flachenwidmungs- und Bebauungsplanes ++

++ Offenkundige Irrefuhrung der offentlichkeit durch die Stadt Wien ++

++ Der neue Flachenwidmungs- und Bebauungsplan wird ein Fall fur den Verfassungsgerichtshof ++

Heute, am Donnerstag, den 02.02.2017, beginnt die Frist zur offentlichen Auflage des anderungsentwurfs des Flachenwidmungs- und Bebauungsplanes fur das Areal am Heumarkt, auf dem das Projekt „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“ realisiert werden soll. Damit wird das behordliche Verfahren zur Umgestaltung des Areals am Heumarkt nunmehr offiziell in die Wege geleitet.

Auf der **Seite 27 des Umweltberichtes** (Beilage zum anderungsentwurf; vgl. Beilage ./3) wird **explizit auf den Beschluss des Welterbekomitees der UNESCO im Juli 2016 verwiesen** (in Zusammenhang mit der Reactive Monitoring Mission 2012):

Darin wird empfohlen, bei der **Neugestaltung des Areals InterContinental/Eislaufverein in Hinblick auf den Blick vom Belvedere aus keine Vergroerung der bestehenden Gebaudehohe vorzunehmen**, sondern vielmehr die Chance zu nutzen, die Gebaudehohe und damit die visuelle

Girokonto (IBAN):
AT53 2011 1295 3509 9500
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):
AT26 2011 1295 3509 9501
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479
DVR-Nr.: 4004411
Kanzlei-Code: P131434

Beeinträchtigung zu verringern."

Der jetzt in der öffentlichen Auflage befindliche Änderungsentwurf des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes sieht allerdings die Zulässigkeit der **Errichtung eines Wohnturmes mit einer Höhe von "etwas mehr als 66 m"** (+ 79 m über Wiener Null) und die **Erhöhung des Hotelbaus auf "knapp 48 m" vor** (+ 60 m über Wiener Null). (Erläuterungsbericht S. 12 bzw. Planentwurf, vgl. Beilage ./3). Damit **widerspricht der Änderungsentwurf eindeutig den Vorgaben der UNESCO**, wonach am Heumarkt die **Bestandshöhe des Hotels InterContinental (ca. 43 m) nicht überschritten** werden darf. Eine Verträglichkeit des Projektes mit dem Weltkulturerbe „Historisches Zentrum von Wien“ ist daher nicht gegeben (vgl auch die Beilagen ./1, ./2 und ./4). Es steht somit fest, dass **die Stadt Wien die Öffentlichkeit über die Konsequenzen der Realisierung des Projektes „Hotel InterContinental/Wiener Eislaufverein“ in die Irre führt.**

Das widerspricht nicht nur Art 4 Welterbekonvention, wonach das **Welterbe zu erhalten** und an künftige Generationen weiterzugeben sei , sondern eindeutig auch **Art 27 Abs 2 Welterbekonvention**, wonach die Republik Österreich (in dem Fall die Stadt Wien als zuständige Gebietskörperschaft) verpflichtet ist, die **Öffentlichkeit über die dem Welterbe drohenden Gefahren zu informieren** und über die Maßnahmen zu deren Abwendung umfassend zu unterrichten (vgl Beilage ./5).

Damit steht fest, dass die **Stadt Wien bewusst gegen die Welterbekonvention verstößt**. Diese ist ein **weltweiter völkerrechtlicher Vertrag zwischen derzeit 192 Staaten** und **steht in Österreich im Gesetzesrang** (BGBl 60/1993; vgl Beilage ./5). Damit befindet sich Wien nicht nur auf gerader Linie zur Aberkennung des Welterbetitels für das „Historische Zentrum von Wien“, sondern auf dem Weg zum Verfassungsgerichtshof.

§ 1 Abs 2 Z 14 Bauordnung für Wien sieht vor, dass bei der Festsetzung und Abänderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen insbesondere auf die „Gewährleistung des Bestandes von Gebieten, die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdig sind“ Bedacht zu nehmen ist. **Daher ist auch in diesem Fall** bei der bei der Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Areal am Heumarkt **die Welterbekonvention zu beachten. Dies wurde von der Stadt Wien im gegenständlichen Änderungsentwurf außer Acht gelassen.**

Sollte der **Wiener Gemeinderat** den bestehenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanentwurf in der vorgestellten Form **beschließen**, der den Vorgaben der UNESCO entgegensteht, so wird der derart beschlossene Flächenwidmungs- und Bebauungsplan vor dem **Verfassungsgerichtshof** aufgrund des Widerspruchs mit der Welterbekonvention anzufechten sein. Allfällige **Amtshaftungsansprüche** werden vorbehalten.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen RA Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List unter der Telefonnummer 0664/ 427 6465 gerne zur Verfügung.

List Rechtsanwalts GmbH

Beilagen:

./1 Rechtsgutachterliche Stellungnahme vom 10.01.2017 (siehe: <http://www.ralist.at/de/news/item/projekt-am-heumarkt-die-stadt-wien-kurz-vor-dem-rechtsbruch>)

./2 Ergänzende Stellungnahme vom 30.01.2017 (siehe: <http://www.ralist.at/de/news/item/ergaenzende-stellungnahme-vom-27-01-2017-zum-thema-intercont-eislaufverein-und-die-welterbekonvention-als-reaktion-auf-die-wiederholte-massive-irrefuehrung-der-oeffentlichkeit-durch-die-stadt-wien-entgegen-27-abs-2-welterbekonvention>)

./3 Änderungsentwurfs Flächenwidmungs- und Bebauungsplan (samt Beilage "Umweltbericht"), siehe:
<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/flaechenwidmung/aktuell/7984.html>

./4 Sachstand der UNESCO zum Projekt „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“

./5 Welterbekonvention